
**Verordnung
über die Tierverkehrsdatenbank
(TVD-Verordnung)**

Änderung vom 2013

Entwurf vom 26.10.2012

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit der Tiergeschichte eines Tiers der Rindergattung wird mit dem Tiergeschichtenstatus angezeigt. Ist die Tiergeschichte vollständig und fehlerlos, so hat sie den Status «OK». Ist sie unvollständig oder fehlerhaft, so hat sie den Status «fehlerhaft». Stehen Meldungen innerhalb der Meldfrist und der entsprechenden Versandzeit aus, so hat die Tiergeschichte den Status «provisorisch OK».

Art. 12 Abs. 1 Bst b^{bis}, 2 und 2^{bis}

¹ Jede Person kann Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer eigenen Person sowie in:

b^{bis}. bei Tieren der Rindergattung: den Tiergeschichtenstatus eines einzelnen Tiers;

² Je Person und Tag sind bis zu 30 Abfragen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und d möglich; diese sind kostenlos.

^{2bis} Abfragen nach Absatz 1 Buchstaben b^{bis} und c sind unbeschränkt und ohne Kostenfolge möglich.

Art. 20 Abs. 6

⁶ Sie aktualisiert nach jeder Meldung zu einem Tier der Rindergattung dessen Tiergeschichtenstatus.

II

SR ...

¹ SR 916.404.1

2013 - ...

1

Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 10. November 2004² über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3

³ Für Tiere der Rindergattung muss bei der Meldung der Schlachtung der Tiergeschichtenstatus nach Artikel 3 Absatz 1^{bis} der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011³ «OK» oder «provisorisch OK» sein.

III

Diese Änderung tritt am ... 2013 in Kraft.

... Mai 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

² SR 916.407
³ SR 916.404.1